

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Rückabwicklung des Universitätsmedizingesetzes (UniMed-Rückabwicklungsgesetz – UniMed-RüG)

Der Landtag hat am 9. November 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Universitätsklinikum-Gesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg
- Artikel 4 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Universitätsmedizingesetzes
- Artikel 6 Neubekanntmachung
- Artikel 7 Übergangsbestimmung
- Artikel 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Direktor“ die Wörter „mit beratender Stimme“ eingefügt und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden nach § 24 Absatz 3 Satz 1 erfolgt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums.“

- 2. In § 48 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „mit Stimmrecht“ durch das Wort „beratend“ ersetzt.
- 3. In der Überschrift des Zehnten Teils werden die Wörter „Sonstige Bestimmungen“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.
- 4. Der Elfte Teil wird aufgehoben.
- 5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Universitätsklinikum-Gesetzes

Das Universitätsklinikum-Gesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 60), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- 2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Universitätsklinikum darf Kredite ausschließlich in seiner Eigenschaft als rechtsfähige Anstalt aufnehmen. Die Inanspruchnahme von Zuschüssen des Landes für den Schuldendienst ist ausgeschlossen. Vor Aufnahme des Kredits ist hierzu nachzuweisen, dass der Schuldendienst direkt aus der damit finanzierten Investition erwirtschaftet werden kann. Der Nachweis der Rentierlichkeit ist durch eine rechtsaufsichtlich geprüfte Investitionsrechnung zu führen. Kreditsicherheiten dürfen nur durch das eigenfinanzierte Anstaltsvermögen gegeben werden. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen darf das Universitätsklinikum nur unter der Voraussetzung eingehen, dass das Haftungsrisiko durch das eigenfinanzierte Anstaltsvermögen des

Universitätsklinikums gedeckt oder durch Dritte rückgedeckt ist.“

3. § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in diesem Gesetz und der Satzung des Universitätsklinikums nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organe die §§ 76 bis 116 und 394 des Aktiengesetzes sinngemäß; die Funktion der Hauptversammlung im Sinne von § 84 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nimmt der Wissenschaftsminister wahr.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat bestellt den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums auf höchstens fünf Jahre, überwacht und berät ihn; das gilt insbesondere auch für die Erfüllung der Pflichten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 4. Der Aufsichtsrat entscheidet über

1. den gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplan von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät sowie die Änderung der Satzung,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers und
4. die Entlastung des Klinikumsvorstands.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. je ein Vertreter des Wissenschafts- und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums,
2. der Vorstandsvorsitzende und ein vom Aufsichtsrat der Universität benannter hauptberuflicher Professor der Universität,
3. zwei bis vier externe Sachverständige, insbesondere aus der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft sowie
4. ein Vertreter des Personals; er wird von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt.

Der Vertreter des Wissenschaftsministeriums hat den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister bestellt; für die Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 3 steht dem Auf-

sichtsrat ein Vorschlagsrecht zu. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 können sich durch Angehörige des jeweiligen Ministeriums vertreten lassen.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

5. § 10 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nimmt der Leitende Ärztliche Direktor sein Amt hauptamtlich wahr, wird durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 14 wird aufgehoben.

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008 S. 14), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder als Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM) im Sinne des § 78 des Landeshochschulgesetzes“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), wird wie folgt geändert:

1. § 94 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „in einer Körperschaft für Universitätsmedizin“ durch die Wörter „an einem Universitätsklinikum“ ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte an Hochschulen im Sinne von § 94 Absatz 2 und 3, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, gelten auch als Beschäftigte des Universitätsklinikums; entsprechende Beschäftigte sind auch Arbeitnehmer an Hochschulen, die nach § 12 Absatz 1 Satz 4 des Universitätsklinikum-Geset-

zes vom 24. November 1997 (GBl. S.474) nicht auf das Universitätsklinikum übergeleitet wurden und ihre Dienste beim Universitätsklinikum erbringen.“

- c) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „bei der Körperschaft für Universitätsmedizin“ durch die Wörter „des Universitätsklinikums“ ersetzt.

2. § 94 b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Körperschaften für Universitätsmedizin“ durch das Wort „Universitätsklinika“ ersetzt.

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Personalräte der Universitätsklinika können eine Arbeitsgemeinschaft bilden, der aus jedem Universitätsklinikum bis zu zwei Mitglieder angehören.“

- c) In Satz 3 werden die Wörter „jeder Körperschaft für Universitätsmedizin“ durch die Wörter „jedem Universitätsklinikum“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Universitätsmedizingesetzes

Das Universitätsmedizingesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, ber. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die Nummern 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10 Buchstaben a und c sowie Nummer 13 aufgehoben.

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10 Buchst. a und c, und 13, die mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft treten“ gestrichen.

- b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes und des Universitätsklinika-Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit amtlicher Kurzbezeichnung, neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 7

Übergangsbestimmung

Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Universitätsklinika-Gesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2011 bestellte Aufsichtsratsmitglieder eines Universitätsklinikums können ihr Aufsichtsratsmandat bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit wahrnehmen. Damit kann sich die Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrat vorübergehend erhöhen.

Artikel 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Universitätsmedizin-Errichtungsgesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 58) außer Kraft.